

Alle Infos zum Modellflugbetrieb

im DMFV

Betriebsgenehmigung des LBA eingetroffen

Was ändert sich – was gilt?

Gute Nachrichten für Modellflieger: Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) hat dem Deutschen Modellflieger Verband und dem Modellflugsportverband Deutschland eine Betriebsgenehmigung erteilt. Für die Mitglieder der beiden Verbände und für alle die, die in deren Rahmen fliegen dürfen, finden die Regelungen der EU-Drohnenverordnung somit keine Anwendung. Der Betrieb von Flugmodellen erfolgt für Modellflugpiloten dieser Organisationen nun nach den liberalen Regeln der nationalen Luftverkehrsordnung und nach den Verfahren, die sie seit Jahren verinnerlicht und angewendet und die die Verbände in ihrem jeweiligen Antrag niedergeschrieben haben.

Die Betriebsgenehmigung wurde den Verbänden am 6. Juli 2022 durch Vertreter des LBA und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr überreicht. Die feierliche Übergabe fand in den Räumen des Luftfahrt-Bundesamtes statt. Seitens der Verbände war jeweils eine sechsköpfige Delegation nach Braunschweig gereist.

Nachdem im Juni 2021 die nationale Luftverkehrsordnung (LuftVO) geändert und an die EU-Verordnung angepasst wurde, stehen nun die Rahmenbedingungen für den Modellflug im Rahmen des DMFV fest. Nachfolgend hat DMFV-Verbandsjustiziar Rechtsanwalt Carl Sonnenschein die wichtigsten Eckpunkte für Modellflugsportler zusammengefasst. In den kommenden Modellflieger-Ausgaben sowie unter www.dmfv.aero/einfach-sicher-fliegen werden detailliertere Informationen dazu veröffentlicht.

1. Was bedeutet Modellfliegen im Rahmen des DMFV?

Modellfliegen im Rahmen des DMFV und damit privilegiert ist das (berechtigte) Fliegen auf DMFV-Modellfluggeländen und das Fliegen von DMFV-Mitgliedern außerhalb von Modellfluggeländen. Gastflieger aus dem Ausland können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls im Rahmen des DMFV fliegen. Die Voraussetzungen dafür werden auf der Internetseite des DMFV veröffentlicht.

2. Kenntnisnachweis

Der DMFV Kenntnisnachweis ist weiter für das Steuern von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 2 Kilogramm



Historischer Moment:
DMFV-Präsident Hans Schwägerl
unterschreibt die Betriebsgenehmigung

sowie für das Fliegen über 120 Meter über Grund notwendig. Andere Luftfahrerscheine, bis auf den Steuererschein für musterzulassungspflichtige Flugmodelle (25 bis 150 Kilogramm), ersetzen nicht mehr den Kenntnissnachweis. Die frühere Ausnahme, dass beim Betrieb auf Modellfluggeländen mit Aufstiegserlaubnis und Flugleiter kein Kenntnissnachweis notwendig ist, gilt nicht mehr. Ein LBA-Kompetenznachweis A1/A3 ist nicht nötig und stellt auch keinen Ersatz für einen notwendigen DMFV Kenntnissnachweis dar. Bisher erworbene DMFV Kenntnissnachweise bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig. Das Mindestalter für den Erwerb des Kenntnissnachweises ist auf sieben Jahre herabgesetzt.

3. Betriebserlaubnispflicht (Aufstiegserlaubnispflicht)

Infolge der Änderung der LuftVO im Juni 2021 ist die Erlaubnispflicht für Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor von einer Startmasse von 5 auf 12 Kilogramm angehoben worden. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor können bis zu einer Startmasse von maximal 12 Kilogramm erlaubnisfrei betrieben werden, wenn die nächste Ortschaft weiter als 1,5 Kilometer entfernt ist. Die Landesluftfahrtbehörden sind auch in Zukunft für die Erteilung und Änderung der Betriebserlaubnisse (Aufstiegserlaubnisse) zuständig.

4. Mindestabstände/Überflugverbote

Die bisher bekannten Überflugverbote von besonders naturgeschützten Gebieten

(Ausnahme Landschaftsschutzgebiete) bleiben bestehen. Auch zu besonderen Anlagen wie etwa Industrieanlagen, zentralen Energieerzeugungsanlagen, Unfallstellen, und Ähnlichem ist weiterhin ein seitlicher Mindestabstand von 100 Meter einzuhalten. Der seitliche Mindestabstand zu Menschenansammlungen außerhalb von Modellfluggeländen beträgt nur noch 50 Meter (kann in Anwendung der 1:1-Methode auf 25 Meter verkürzt werden). Zu Wohngebieten ist ein Mindestabstand von 150 Meter einzuhalten, sofern die Flugmodelle schwerer als 2 Kilogramm sind. Leichtere Modelle dürfen dann in geringerer Distanz über Wohngrundstücken geflogen werden, wenn der jeweilige Grundstücksberechtigte zugestimmt hat.

5. FPV-Fliegen

Das FPV-Fliegen ist zulässig, soweit es innerhalb der natürlichen Sichtweite des Steuerers durchgeführt wird, bis zu einer Höhe von 30 Meter über Grund. Wird höher als 30 Meter (bis maximal 120 Meter) über Grund geflogen, ist ein Luftraumbeobachter/Spotter erforderlich, der das Fluggerät ständig in direkter Sichtweite hat und den Luftraum beobachtet.

6. Mindestalter

Das Mindestalter für den Erwerb des Kenntnissnachweises ist 7 Jahre (statt 14 Jahre). Auf Modellfluggeländen ist das Fliegen mit Modellen über einer Startmasse von 2 Kilogramm ohne Aufsicht ab 12 Jahren mit Zustimmung des Geländehalters zulässig. Außerhalb von Modellfluggeländen beträgt das Mindestalter für den Betrieb von Flugmodellen über einer Startmasse von 2 Kilogramm ohne Aufsicht 14 Jahre.

7. Leitfaden/Checkliste

Bisher haben neue DMFV-Mitglieder die „Checkliste“ des DMFV erhalten, in denen die wichtigsten Gebote und Verbote für das Modellfliegen enthalten waren. Nun ist der „Leitfaden Modellflugbetrieb im DMFV“ an die Stelle der früheren Checkliste getreten. Mit Genehmigung durch das LBA vom 06. Juli 2022 ist der Leitfaden für das Fliegen im Rahmen des DMFV verbindlich. Der Leitfaden ist beigefügt.

Carl Sonnenschein
Rechtsanwalt